

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 5.

(Nr. 433.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Den Militärpersonen der vormaligen, im Jahre 1851. aufgelösten Schleswig-Holsteinschen Armee von der Klasse der Unteroffiziere, Gemeinen und Militär-Untergeordneten (Klassifikation der Militärpersonen, Bundesgesetzblatt 1867. S. 283. ff. in Verbindung mit dem Chargenverzeichnis des Tarifs B. zur Verordnung vom 15. Februar 1850. — Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850. 3. Stück Nr. 6.), welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben oder gegenwärtig einem solchen angehören, imgleichen den Wittwen und Waisen dieser Militärpersonen, werden vom 1. Juli 1867. ab Pensionen aus der Bundeskasse bewilligt, nach Maßgabe der das Invaliden-Versorgungswesen betreffenden, in den Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden Gesetze und Vorschriften, unter Berücksichtigung jedoch der in gegenwärtigen Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 2.

Die Anwendung der im §. 1. gedachten Gesetze und Vorschriften, insbesondere der §§. 1. und 6. bis 13. des Gesetzes vom 6. Juli 1865. und des §. 1. des Gesetzes vom 9. Februar 1867. (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 10. pro 1867. S. 126.) auf die genannten Militärpersonen findet dergestalt statt, daß danach der Anspruch auf Pension vom 1. Juli 1867. ab allen denen zuerkannt wird, welche zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen

Bundes-Gesetzbl. 1870.

8

Ausgegeben zu Berlin den 15. März 1870.

sehen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben pensionsberechtigt gewesen sein würden, wenn damals ihre Ansprüche nach diesen Gesetzen und Vorschriften beurtheilt worden wären.

Ein Nachweis, daß die vorhandene Invalidität eine Folge des Dienstes sei, wird von denjenigen, welche beziehungsweise 20, 15, 12 und 8 Jahre gedient haben, nicht gefordert.

§. 3.

Soweit es auf den Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit der betreffenden Militärpersonen (§§. 1. und 2.) ankommt, wird angenommen, daß der gegenwärtige Zustand derselben zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinischen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben bestanden habe.

§. 4.

Die Feldzüge der Jahre 1848., 1849. und 1850. werden, ein jeder für sich, den dabei Betheiligten bei Berechnung der Dienstzeit als Kriegsjahre in Anrechnung gebracht. Die vor dem Eintritt in die Schleswig-Holsteinische Armee in einer anderen Armee des Norddeutschen Bundes oder in der Dänischen zurückgelegte Dienstzeit wird als Dienstzeit nach ihrer wirklichen Dauer gerechnet.

§. 5.

Diejenigen Militärpersonen (§. 1.), welche als ehemalige Schleswig-Holsteinische Soldaten beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes Unterstützungen aus öffentlichen Fonds beziehen, verbleiben im Genusse dieser Unterstützungen, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Ansprüche nach den vorstehenden §§. 2—4. geltend zu machen. Letzterenfalls kommen die empfangenen Unterstützungen auf die Pensionbeträge, welche ihnen zuerkannt werden, vom 1. Juli 1867. ab zur Anrechnung.

§. 6.

Die Pensionen der im Staats-, Kommunal- oder ständischen Institutendienste angestellten, nach gegenwärtigem Gesetz pensionsberechtigten Personen werden nach den dießfalls in Preußen geltenden Vorschriften für die Dauer der Anstellung belassen, gekürzt oder gänzlich eingezogen. Die beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits Angestellten bleiben jedoch im Genusse der Unterstützungen, welche ihnen als ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Soldaten u. neben ihrem Civil-Einkommen bisher gewährt worden sind.

§. 7.

Die nach gegenwärtigem Gesetz geltend zu machenden Pensionsansprüche müssen innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Bekanntmachung desselben angemeldet werden; Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, können nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865. beurtheilt werden.

§. 8.

Den Wittwen der in den Feldzügen von 1848., 1849. und 1850. gebliebenen.

benen, an den erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen, oder in Folge der Kriegsstrapazen gestorbenen Militärpersonen (§. 1.) wird, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinsche Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, eine Unterstützung nach Maasgabe der §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 9. Februar 1867. gewährt. Die diesfälligen Beträge sind ebenfalls vom 1. Juli 1867. ab zahlbar.

Den Wittwen und Waisen der übrigen Militärpersonen, welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850. pensionsberechtigt sein würden, werden im Falle und nach Maasgabe der Bedürftigkeit Unterstützungen bis zur Höhe der im Gesetze vom 9. Februar 1867. bestimmten Beträge gewährt.

Das im §. 8. über Anrechnung bereits zahlbarer Unterstützungen Gesagte findet auch hier Anwendung.

§. 9.

Die auf Grund gegenwärtigen Gesetzes zuständigen Pensionen und Unterstützungen können den Theilnehmenden nicht angewiesen werden, wenn dieselben bereits eine gleich hohe Pension zc. aus Staats-, Kommunal- oder ständischen Institutenfonds beziehen.

Ist letztere niedriger als die nach diesem Gesetze zu gewährende Pension oder Unterstützung, so wird zur Erfüllung des Mehrbetrages der erforderliche Zuschuß gewährt.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen finden innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die vormalige Schleswig-Holsteinsche Marine Anwendung.

§. 11.

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu zahlenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres als außerordentliche Ausgabe aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insel.

Gegeben Berlin, den 3. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 434.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 10. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage A. beigefügte zweite Nachtrag zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. wird in Ausgabe
auf 105,038 Thlr., nämlich
auf 19,700 Thlr. an fortbauenden,
und
auf 85,338 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben
festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 13. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 211.) festgestellten Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des durch dieses Gesetz auf 105,038 Thlr. festgestellten Mehrbedarfs sind durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

§. 3.

Die den Einnahmen des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870. in Folge des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 141.) hinzutretenden, auf 1,800,000 Thaler veranschlagten Mehrerträge der Postverwaltung werden nach dem in der Anlage B. festgesetzten Maßstabe auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt und auf die zu zahlenden Matrikularbeiträge in Anrechnung gebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Zweiter Nachtrag
zum
Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes
für
das Jahr 1870.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für 1870 treten hinzu	
			im Einzelnen. Tblr.	im Ganzen. Tblr.
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
4.		Auswärtiges Amt.		
	6.	Befolgungen	—	5,000
5.		Bundes-Konsulate.		
	1.	Befolgungen, Lokalzulagen und Remunerationen. 1) General-Konsulate	—	11,400
9.		Rechnungshof des Norddeutschen Bundes.		
	1.	Befolgungen	—	3,300
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	—	19,700
		II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
8.		Oberster Gerichtshof für Handelsfachen.		
	3.	Zum Ankauf eines Grundstücks für das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig	—	85,338
		Summe II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	—	85,338
		Dazu Summe I. Fortdauernde Ausgaben	—	19,700
		Summe der Ausgabe	—	105,038

Nachweisung

des

Verhältnisses, in welchem die in Folge des Gesetzes, betreffend die Postfreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869, den Einnahmen des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870, hinzutretenden, auf 1,800,000 Thaler veranschlagten Mehrerträge der Postverwaltung auf die einzelnen Bundesstaaten zu vertheilen sind.

Nr	Bezeichnung des Staatsgebiets.	Prozent des Ertrages.
1.	Preußen	91,5431
2.	Lauenburg	0,0677
3.	Sachsen	2,6609
4.	Hessen (rückfichtlich der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile)	0,6832
5.	Mecklenburg-Schwerin	0,7520
6.	Sachsen-Weimar	0,5800
7.	Mecklenburg-Strelitz	0,0990
8.	Oldenburg	0,4635
9.	Braunschweig	0,6773
10.	Sachsen-Meiningen	0,3955
11.	Sachsen-Altenburg	0,0909
12.	Sachsen-Coburg-Gotha	0,4550
13.	Anhalt	0,5051
14.	Schwarzburg-Rudolstadt	0,1525
15.	Schwarzburg-Sondershausen	0,1531
16.	Waldeck	0,1277
17.	Reuß ältere Linie	0,0287
18.	Reuß jüngere Linie	0,1200
19.	Schaumburg-Lippe	0,0331
20.	Lippe	0,1077
21.	Lübeck	0,0198
22.	Bremen	0,0415
23.	Hamburg	0,2427
	Summe	100.

(Nr. 435.)

(Nr. 435.) Gesetz wegen Ergänzung der Maas- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Bom 10. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der Bundesrath ist befugt, nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission zu bestimmen, daß Maasse, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von der Eichungsstelle eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Deutschen Staates, dessen Maas- und Gewichtswesen in Uebereinstimmung mit demjenigen des Norddeutschen Bundes geordnet ist, geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt worden sind, im Bundesgebiete im öffentlichen Verkehr angewendet werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Bundes-Inselgel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 436.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Bom 2. März 1870.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 29. Januar d. J. (Bundesgesetzbl. S. 32.) und beziehungsweise vom 8. Mai v. J. (Bundesgesetzbl. S. 133.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungs-Urkunde für den Norddeutschen Bund und des Artikels 8. §§. 1. und 2. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867.

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:
an Stelle des Geheimen Ober-Finanzrathes Wollny

der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius
zum Bevollmächtigten zum Bundesrath des Norddeutschen Bundes und zum Bundesrath des Deutschen Zollvereins ernannt worden ist.

Berlin, den 2. März 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Rebirtet im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheime Ober-Verlagbuchdruckerei
(K. v. Deter).